

# Schramm, Gottfried

---

## Polen, Böhmen, Ungarn: Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit

---

Przegląd Historyczny 76/3, 417-437

---

1985

Artykuł umieszczony jest w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych, tworzonej przez Muzeum Historii Polski w Warszawie w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego.

Artykuł został opracowany do udostępnienia w Internecie dzięki wsparciu Ministerstwa Nauki i Szkolnictwa Wyższego w ramach dofinansowania działalności upowszechniającej naukę.

GOTTFRIED SCHRAMM

## Polen–Böhmen–Ungarn: Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit

*In memoriam  
Benedicti Zientara*

### 1. DAS THEMA

Die privilegierten Schichten Polens, Böhmens und Ungarns haben in parallel verlaufenden, um 1500 im groben Umriss abgeschlossenen Wandlungen drei politische Kulturen ausgebildet, zu deren Kennzeichen ein für diese Periode bemerkenswert weit entwickeltes, Landschaftsgrenzen wie historische und sprachliche Unterschiede überwölbendes Nationalbewusstsein gehörte<sup>1</sup>. Die drei politischen Nationalkulturen hingen — bei aller Eigenständigkeit — untereinander aufs engste zusammen, bildeten eine europäische Regionalkultur. Im folgenden wird es darum gehen, Grundzüge der polnisch-böhmisch-ungarischen Gemeinsamkeit herauszuarbeiten und ihren Ort im gesamteuropäischen Kontext zu bestimmen. Die Einordnung erfordert einen doppelten Vergleich: einmal mit Deutschland und zum anderen mit Westeuropa, das, für unseren Problemerkntext sachgerecht, durch England und Frankreich verkörpert werden soll. Mit dem Maßstab der politischen Modernität gemessen, will es bei erstem Hinsehen erscheinen, als hätten die drei ostmitteleuropäischen Nachbarländer den Anrainer im Westen, Deutschland, dank einer erfolgreichen Nations- und Staatsbildung überholt und stünden Frankreich näher als dem zerstückelten Reich. Bei einem zweiten Durchgang wird sich freilich zeigen, dass in Ostmitteleuropa schon während des 14. Jahrhunderts Weichen gestellt wurden, die gewisse moderne Entwicklung erschwerten, wenn nicht gar unmöglichen sollten.

### 2. DER FORSCHUNGSSTAND

Andeutungen müssen genügen, wieweit im folgenden Bekanntes resümiert und wo neue Perspektiven eröffnet werden. Dass Polen, Böhmen und Ungarn historisch aufs engste zusammengehören, ist in diesen Ländern jedem Gebildeten geläufig. Ja, die Ähnlichkeit der polnischen und ungarischen Kultur, die sich beide aus einer adlig-ständestaatlichen Tradition herleiten, wird sogar von einem gängigen Sprichwort festgehalten. Böhmen freilich ist schon seit 1620, seit der Kata-

<sup>1</sup> Das vorliegende Referat lag dem Dritten Treffen polnischer und westdeutscher Historiker (in Mainz, Juli 1984) als Diskussionspapier vor.

strophe am Weissen Berg, einen Sonderweg gegangen. Es verlor den adligen Strang seiner nationalen Kultur, die auf einem zunächst rein bauerlich-kleinbürgerlichen Sockel wiedererrichtet wurde. Aber die Historiker hatten es leicht, jene verschütteten Gemeinsamkeiten freizulegen, die Böhmen zu früheren Zeiten mit Polen wie mit Ungarn verbunden. Um nur zwei Arbeiten herauszugreifen: Kamil Krofta verglich 1931 die Verfassung des vormodernen Böhmens und Ungarns, während Gotthold Rhode 1964 Gemeinsamkeiten (neben Unterschieden) im Verhältnis von Ständen und Königtum auf dem Boden Polen/Litauens einerseits, Böhmen/Mährens andererseits hervorhob<sup>2</sup>. Ein knapper Abriss von Ferenc Eckhart stellte 1933 die Verfassungsentwicklungen Polens und Ungarns gegenüber<sup>3</sup>. Ja, seit 1945 zeichnet sich sogar eine Denktradition ab, die alle drei Länder in ihren Geschichtskreis zu nehmen versucht. Vertreter in Polen sind namentlich der Thorner Historiker Karol Górski und der Warschauer Rechtshistoriker Stanisław Russocki, die beide in einer ganzen Reihe von Aufsätzen auf ostmitteleuropäische Gemeinsamkeiten eingegangen sind<sup>4</sup>. Dass in Ungarn ähnliches versucht wird, zeigt etwa eine auf das 15. Jh. konzentrierte Faustskizze von Lajos Elekes<sup>5</sup>. Gewiss fehlt es noch an ausführlichen, alle drei Länder einschliessenden Synthesen. Einen guten Einstieg in die Gesamtproblematik vermitteln die drei Kapitel über Polen/Litauen, Ungarn und Böhmen, die Gotthold Rhode zum Band 3. des „Europäischen Gebhardt“ beigesteuert hat<sup>6</sup>.

Mein Referat möchte die Diskussion durch die Frage bereichern, wie modern sich die polnisch-böhmisch-ungarischen Gemeinsamkeiten ausnehmen, wenn man sie mit der politischen Kultur Deutschlands und Westeuropas vergleicht. Hier werde ich, dies sei vorausgeschickt, zu einer differenzierten Antwort, nicht zu einem Patentschema kommen.

Vorweg sei weiterhin bemerkt, dass ich, um das Bild nicht zu verwirren, Polen, das mir vertrauteste der drei Länder, ins Zentrum stellen werde. Am wenigsten wird von Böhmen, besonders wenig von seinen

<sup>2</sup> K. Krofta, *Stará ustava česká a uhorská*, Praha 1931; G. Rhode, *Stände und Königtum in Polen/Litauen und Böhmen/Mähren. Bemerkungen zur Entwicklung ihres Verhältnisses vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, „Jahrbücher für Geschichte Osteuropas“ Bd. XII, 1964, S. 221–246.

<sup>3</sup> F. Eckhart, *Les constitutions hongroise et polonaise au Moyen Age*, „Przewodnik Historyczno-Prawny“ t. IV, 1933, S. 1–9.

<sup>4</sup> Herausgegriffen seien von ihren Arbeiten K. Górski, *Communitas, princeps, Corona regni. Studia selecta*, „Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu“ t. LXXVIII, z. 1, Warszawa 1976; S. Russocki, *The parliamentary system in 15<sup>th</sup>-century Central Europe*, In: *Poland at the 14<sup>th</sup> International Congress of Historical Sciences in San Francisco*, Wrocław 1975, S. 7–21; derselbe, *Od roków monarchicznych do zgromadzeń stanowych*, In: *Cultus et cognitio. Studia z dziejów średniowiecznej kultury*, Warszawa 1976, S. 491–497; derselbe, *Monarchie stanowe środkowo-wschodniej Europy XV–XVI wieku*, „Kwartalnik Historyczny“ t. LXXXIV, 1977, z. 1, S. 73–92; derselbe, *Les structures politiques de l'Europe des Jagellons*, „Acta Poloniae Historica“ t. XXXIX, 1979; derselbe, *Lokale Ständeversammlungen in Ostmitteleuropa im 15.–18. Jahrhundert als Faktor der politischen Kultur*, In: *La Pologne au XV<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques*, Wrocław 1980, S. 171–189.

<sup>5</sup> L. Elekes, *Système diétal des Ordres et centralisation dans les États féodaux (Problèmes concernant les recherches ayant trait à l'Europe orientale et particulièrement à la situation de la Hongrie au 15<sup>e</sup> siècle)*, In: *Renaissance et la Réformation en Pologne et en Hongrie*, „Studia Historica Academiae Scientiarum Hungaricae“ Bd. LIII, Budapest 1963, S. 331–295.

<sup>6</sup> *Handbuch der europäischen Geschichte*, hrsg. Th. Schieder Bd. III, Stuttgart 1971, S. 1006–1135.

Sondermerkmalen die Rede sein<sup>7</sup>. Bei einer feineren Auszeichnung müsste etwa darauf eingegangen werden, dass die „Stände“ sich in Böhmen durch markante Merkmale abhoben. So hat sich angesichts der Kleinheit des Landes und der geringen Mitgliederzahl des Adels keine Zweistufigkeit von Landtag und Reichstag ausgebildet. Ja, dass in Polen *de iure*, in Ungarn *de facto* preisgegebene Adelsrecht, *viritim* auf dem Reichstag zu erscheinen, blieb hier erhalten. Eine böhmische Besonderheit war weiterhin, dass die Städte ihre parlamentarische Stellung behaupteten, während die Bischöfe als Folge der hussitischen Revolution ihren Platz im Königlichen Rat verloren.

### 3. DER OSTEUROPÄISCHE STÄNDESTAAT

Polen und Ungarn — auf diese Länder beschränke ich mich, im folgenden Abschnitt — waren bis ins 13. und 14. Jahrhundert ausgesprochene Fürstenstaaten<sup>8</sup>. *In politicis* entschied der Herrscher, wobei es sich empfahl, die geistlichen und weltlichen Grossen als Ratgeber hinzuzuziehen. Die Verwaltung lag, soweit überhaupt verwaltet wurde, bei Amtsträgern, die der Herrscher einsetze und nach Kräften am engen Band hielt.

Dieser Ausgangstand ist durch zwei parallel ablaufende Vorgänge gewandelt worden. Auf der einen Seite erstarkte eine Magnatenschicht, die sich besonders auf Kosten der Krone einen umfangreichen Grundbesitz sichern konnte und auf zentraler wie regionaler Ebene in Funktionen eintrat, die bisher von ausgesprochenen Königsdienern versehen worden waren. Als königliche Amtsträger gaben die Magnaten keineswegs das Selbstbewusstsein grosser Herren auf, auch gegenüber dem König nicht. Zum anderen gelang es dem Adel, der Krone sehr weitgehende Privilegien abzurufen. In Ungarn wurde dieser Durchbruch mit der Goldenen Bulle von 1222, in Polen — nach vorbereitenden Verleihungen im regionalen Rahmen zu Ende des 13. Jhs — mit den Privilegien von Ofen 1355 und Kaschau 1374 eingeleitet, die den Anjous den Weg auf den polnischen Thron ebneten. Wenn die Rechte, die in diesen und daran anschliessenden Grundurkunden verankert wurden, die gesamte Adelsschicht eines ganzen Landes begünstigten, dann konstituierte sich auf diese Weise ein aus Tausenden von Mitgliedern bestehender

<sup>7</sup> Für Böhmen sei verwiesen auf das von K. Bosl hrsg. *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder* Bd. I—II, Stuttgart 1967—1974.

<sup>8</sup> Für Polen s. u.a.: Z. Wojciechowski, *L'État polonais au Moyen Age. Histoire des institutions*, Paris 1949; K. Górski, *Les chartes de la noblesse en Pologne aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles*, In: *Album Elemér Mályusz. Études présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États* vol. LVI, Bruxelles 1976, S. 246—271. Für Ungarn s. u.a.: F. Eckhart, *La diète corporative hongroise*, In: *L'Organisation corporative du Moyen Age à la fin de l'Ancien Régime*, Université de Louvain: *Recueil de travaux publiés par les membres de la Conférence d'Histoire et de Philologie*, 2. Serie, fasc. 50, Louvain 1939, S. 211—244; E. Mályusz, *Die Entstehung der Stände im mittelalterlichen Ungarn*, ebenda, S. 13—20; L. Elekes, *Système diétal des Ordres et centralisation dans les États féodaux*, „*Studia Historica Academiae Scientiarum Hungaricae*“ Bd. LIII, Budapest 1963; Ch. d'Eszlary, *Histoire des institutions publiques hongroises* Bd. II, Paris 1963; G. Bónis, *The Hungarian feudal diet (13<sup>th</sup>—18<sup>th</sup> centuries)*, In: *Anciens pays et assemblées d'États* vol. CCCVI, 1965, S. 287—307; J. M. Bak, *Königtum und Stände in Ungarn im 14.—16. Jahrhundert*, „*Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa*“ Bd. VI, Wiesbaden 1973.

Stand als eine Gemeinschaft von Privilegieninhabern. Diese entwickelten aus dem Bewusstsein, über alle Reichtumsunterschiede hinweg dieselben Vorrechte zu geniessen, eine politische Kultur adliger Brüderlichkeit, der etwa ein Dekret Ludwigs des Grossen von Ungarn 1351 Ausdruck verlich: *universi viri nobiles — sub una et eadem libertate gratulentur*<sup>9</sup>. Die Teilnahme an dieser einen Freiheit erzeugte ein Gleichheitspathos, das immer beides, theatralische Fiktion und Spiegel der Realität, war. Das wichtigste unter den Vorrechten stellte die Absicherung gegen Sondersteuern dar. Da sich die Bitte des Königs um ausserordentliche Abgaben immer häufiger als unabweisbar herausstellte, ging das Privileg der Steuerfreiheit allmählich in ein adliges Recht, Steuern zu beschliessen, und damit zu einer Beteiligung an den Staatsgeschäften über. Dieses Recht wurde zunächst vornehmlich im Rahmen von regionalen Adelsversammlungen, aber verstärkt seit dem 15. Jahrhundert auch durch Teilnahme an gesamtpolnischen und gesamtungarischen Reichstagen realisiert. In auffälliger Parallelität hat sich hier wie dort gegen Ende des 15. Jh.s. ein Zweikammersystem herausgebildet<sup>10</sup>.

Das „Oberhaus“ stellt sich in diesem neuen System als ein gleichsam hochtraditionelles Element dar: ein vom König nach freier Wahl zusammengestelltes Beratergremium aus Bischöfen und weltlichen Grossen. Aber mit dieser sozusagen offiziellen Rolle verband sich die neue, informelle und ständische Rolle, dass hier die Schicht der Magnaten über ausgewählte Vertreter einen Anteil am Landesregiment bekam. Dieser neuen Rolle entsprach, dass sich der König auch jetzt, wo der „Gemeinadel“ (poln. *szlachta*, ung. *közneesség*) an den in Polen niemals verbrieften Usus hielt, zumindest die weltlichen Ratsmitglieder im wesentlichen aus magnatischen Kreisen zu berufen.

Kurz nach 1500 hatte sich — hier dürfen wir Böhmen mit einschliessen — in dem uns beschäftigenden Gürtel eine Reinkultur von Ständestaatlichkeit herausgebildet. Mit der Landesordnung des Königreiches Böhmen von 1500, mit dem Edikt *Nihil novi* des polnischen Reichstages von 1505 und den Vorschriften über die ungarische Königswahl, die im gleichen Jahr auf dem Rákosfeld bei Pest verabschiedet wurden, war ein Staatstyp festgeschrieben, der zwar Gewichtsverlagerungen zugunsten der Magnaten oder aber zugunsten des Gemeinadels zulies, aber jeder etwaigen Drift zu einer frühabsolutistischen Nachfolgeordnung hohe Dämme entgegenstellte. Wenn der Absolutismus schliesslich auch nach Böhmen und Ungarn ausgriff, dann nur, weil die Habsburger, also eine

<sup>9</sup> In Polen kam es nie zu einer verbrieften Festschreibung und Sonderprivilegierung eines Magnatenstandes. Zur abweichenden Entwicklung in Ungarn, die freilich auch hier der Gleichheitsideologie keinen Garau machte, s. u.a. F. Schiller, *Der Ursprung des erblichen Magnatenstandes in Ungarn*, „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ Bd. XVI, 1903, S. 1—39.

<sup>10</sup> Für Ungarn s. J. Holub, *La formation des deux chambres de l'Assemblée nationale hongroise*, In: *Album Helen Maud Cam* vol. II, *Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary institutions* vol. XXIV, Louvain 1961, S. 347—358; E. Mályusz, *Les débuts du vote de la taxe par les Ordres dans la Hongrie féodale*, In: *Nouvelles Études Historiques* 1. Budapest 1965, S. 55—82. Für Polen s. u.a.: J. Siemiński, *Od sejmików do sejmów, 1424—1505*, In: *Studia historyczne ku czci Stanisława Kutrzeby* t. I. Kraków 1938, S. 335—460; J. Bardach, *La formation des Assemblées polonaises au XV<sup>e</sup> siècle et la taxation*, In: *Anciens Pays et Assemblées d'États* vol. LXX, 1977, S. 249—296; T. Brzęczkowski, *Ustanowienie podatków nadzwyczajnych w Polsce w XV w.*, „Roczniki Dziejów Społecznych i Gospodarczych” t. XLII, 1981, s. 77—104.

von aussen eingreifende Macht, die gewachsene politische Kultur des relativ kleinen Böhmens und des zusammengeschrumpften Ungarns gleichsam eindrückten. Polen, das rein erhaltene Stück Ostmitteleuropa, zeigt eindrücklich, dass, sofern nicht Sonderbedingungen eintraten, sich diese Kultur sehr wohl bis in die zweite Hälfte des 18. Jhs. durchhalten konnte, ohne aus dem Lande heraus ernsthaft in Frage gestellt zu werden.

#### 4. DER EUROPÄISCHE KONTEXT

Wie fügt sich der hier nur im größten Umriss nachgezeichnete „ostmitteleuropäische Ständestaat“ in die gesamteuropäische Textur ein? Otto Hintze hat uns gelehrt, dass sich ein Ständewesen, in dem privilegierte und korporativ organisierte Gruppen das Land gegenüber dem Herrscher vertreten oder aber mit ihm zusammen in einem politischen Sinn das Land „sind“, nur im römisch-katholischen Abendland ausgebildet hat, hier aber ein durchgängiges Merkmal bildet<sup>11</sup>. (Wenn die Ständestaatlichkeit auf orthodoxe Gebiete ausgriff, dann, bei Lichte besehen, nur im polnisch-litauischen Verbands, wo westlich-katholische Einflüsse am intensivsten auf orthodoxe Christen wirken konnten). So stellen sich Polen, Böhmen und Ungarn beim ersten Hinsehen als ein Stück Normalabendland dar. Wenn man will: mit einem leichten Verzögerungsvorbehalt für Polen, das erst im 14. Jh. vollen Anteil an der europäischen Bewegung nimmt, deren Durchbruchjahrhundert anderswo in der Regel das 13. war. Ja, Polen, Böhmen und Ungarn sind viel eindeutiger als Deutschland in jenen Wandel der Vorstellungen von fürstlicher Herrschaft einbezogen, den Kantorowicz anhand des europäischen Vorreiters England herausgearbeitet hat. Auffassungen fortentwickelnd, mit denen man bislang das Verhältnis des Bischofs zum Bistum zu erfassen versucht hatte, begann man (in England schon seit dem 12. Jh.) zwischen der Person des Königs und einer unpersönlich verstandenen Krone zu unterscheiden, die für die Rechte des Landes stand und vom regierenden Herrscher lediglich treuhänderisch oder vormundschaftlich verwaltet wurde<sup>12</sup>. Dass man in Ungarn, nur etwas später, recht ähnlich denken lernte, zeigt sich etwa darin, dass hier seit Ende des 14. Jhs. nicht mehr der König, sondern die Krone des Heiligen Stefan als Eigentümer des Landes galt und vor allem ihr die Treue geschuldet wurde<sup>13</sup>. Sie springt als oberste Staatsautorität in die Bresche, sobald der Thron vakant wird

<sup>11</sup> O. Hintze, *Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung*, in seinem: *Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte*, hrsg. von G. Oestreich, Göttingen 1962, S. 140—185. Grundlegend zum Typus des Ständestaates H. Spangenberg: *Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung*, München 1912; E. Lousse, *La société d'Ancien Régime. Organisation et représentation corporatives* vol. I, *Études présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États* vol. VI, Louvain 1943; O. Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Darmstadt 1970.

<sup>12</sup> E. H. Kantorowicz, *The King's two bodies. A study in medieval political theology*, Princeton 1957.

<sup>13</sup> Zum folgendem s. den von M. Hellmann hrsg. Sammelband *Corona Regni. Studien über die Krone als Staatssymbol im späten Mittelalter*, Weimar 1961, mit Beiträgen von J. Karpát über Ungarn, S. 225—398; J. Prochno über Böhmen und J. Dąbrowski über Polen, S. 399—548. Vgl. auch K. Grzybowski, „Corona Regni“ a „Corona Regni Poloniae“, „Czasopismo Prawno-Historyczne“ t. IX, 1957, S. 299—331.

oder der Herrscher sein Amt nicht ausüben kann. Wie abstrakt, wie modern dieser Kronbegriff war, verrät seine Lösung nicht nur vom konkreten Träger der Krone, sondern auch von dem sichtbaren Herrschaftszeichen: Schon bevor 1463 die Stefanskronen aus der Gefalt des Habsburgers Friedrichs III. wieder nach Ungarn zurückkehrte, mahnte Mathias Corvinus zu der „uns und unserem heiligen Diadem gebührenden Treue“.

In Böhmen und Polen drang der gewandelte *corona*-Begriff erst im 15. Jh., offenbar unter ungarischem Einfluss, vor und gewann nie die gleiche Weihe wie bei den Magyaren. Aber dafür hebt sich hier eine — übrigens auch in Ungarn angelegte — Konkurrenz von Begriffen ab, die alle der Gesamtheit der Staatsgewalt, dem Zusammenhalt des Staates und seiner Träger Ausdruck geben. Neben *corona* begegnen namentlich *regnum*, *corpus regni* und — für die Polen von ähnlichen Gefühlswert wie *corona* für die Magyaren — *res publica* (*Rzeczpospolita*). Sie alle lassen, deutlicher noch als der *corona*-Begriff, erkennen, dass jenem Vorgang, der die Vorstellung von Königsgewalt zu einem guten Teil von dem Individuum des gerade herrschenden Königs gelöst hatte, eine Ausweitung (oder Präzisierung) des adligen Selbstbewusstseins parallel lief. Der Ritterstand wollte kein blosser Teil der Gesellschaft sein, der seinen Standesangelegenheiten in einer Konkurrenz von sozialen Interessenvertretungen Ausdruck gab, sondern legte Wert darauf, im Zusammenwirken mit dem König (oder aber: gegenüber dem König) das Land und alle seine Einwohner zu repräsentieren<sup>14</sup>.

Es entspricht dem gewandelten Klima, dass nun die königlichen Güter aufs schärfste vom Erbteil eines privaten Eigentümers abgehoben und als Gemeingut reklamiert wurden. Genau wie in Westeuropa galt Krongut jetzt endgültig als unveräußerlich. Ja, diese Formel gab dem Gemeinadel eine wichtige Waffe in der seit dem 15. Jh. geführten Auseinandersetzung mit den Magnaten an die Hand, die vielfach erst durch die Veräußerung von Krongut erstarkt waren.

Seit Otto von Gierke hat man in den ständischen Verfassungen einen „Dualismus“ erkannt. Nach Hintze liegt er darin, „dass dem ständischen Staat noch die Einheit und Geschlossenheit des modernen Staates, insbesondere die Einheit der Staatsgewalt fehlt; dass er vielmehr gleichsam aus zwei Hälften, einer fürstlichen und einer ständischen, besteht, die noch nicht als Organe ein und derselben Staatspersönlichkeit erscheinen, weil dieser moderne Staatsbegriff im Mittelalter überhaupt noch nicht existiert“<sup>15</sup>. In Polen, Böhmen und Ungarn existierte er, spätestens um 1500 deutlich sichtbar, eben doch. Hier hatte der Ständestaat zu einer sonst kaum erreichten Einheitlichkeit und Konsequenz gefunden.

Hintze hat zur typologischen Untergliederung der europäischen Verfassungsgeschichte vorgeschlagen, zwischen Ländern mit Zwei- und Dreikammersystemen zu unterscheiden. Gemeinsam sei beiden, dass an die Seite des fürstlichen, aus geistlichen und weltlichen Grossen bestehenden Gerichts- und Regierungsorganes des *magnum consilium*, das sich zunächst als Landesvertretung verstanden hatte, eine eigene Repräsentanz der breiteren Adelsschichten trat. Dreikammerländer wie Frankreich erweiterten dieses Schema um eine Vertretung der Geistlichkeit. Kaum

<sup>14</sup> K. Grzybowski, *Teoria reprezentacji w Polsce epoki Odrodzenia*, Warszawa 1959, von mir referiert in „Jahrbücher für Geschichte Osteuropas“ Bd. VIII, 1960, H. 2, S. 1—7.

<sup>15</sup> O. Hintze, *Die Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes*, In seinem: *Staat*, S. 120—139 (S. 122).

erhellend an dieser Skizze ist Hintzes Hinweis, der Zweikammertyp habe sich in Randländern durchgesetzt, die niemals zum karolingischen Reich gehört hätten und deshalb die Traditionen, die aus diesem Erbe stammten, vermissen liessen. Nein, jene ständestaatlichen Strukturen, die sich im 13.—14. Jh. ausbildeten, haben erstaunlich wenig mit frühen landes- oder grossraumspezifischen Weichenstellungen zu tun. Wie variabel vielfach die Kurienzahl blieb, beleuchtet Hintze selber für das Randraum Skandinavien: „Hier entsteht neben dem Reichsrat seit dem Ausgang des Mittelalters eine ständige Landesvertretung nach dem Dreikurientypus, der sich in Schweden durch die Beteiligung der Bauern zu einem Vierkuriensystem erweitert hat“<sup>16</sup>. Ja, in Deutschland wechseln Territorien mit intakter geistlicher Kurie mit solchen ab, in denen diese zurücktritt oder ganzfehlt. Das Grundmuster von drei getrennten Kammern erscheint „in der Praxis in einem solchen Grade abgewandelt, dass es kaum möglich ist zu sagen, was die Regel ist und was die Ausnahme“<sup>17</sup>. Schliesslich bleibt uns Hintze einen Hinweis schuldig, was es denn für die ständische Struktur eines Staates besagt, ob seine Landesversammlung zwei- oder dreigeteilt war.

Eine andere bei Hintze angedeutete Untergliederung Europas führt, meine ich, weiter. Für England, Böhmen, Ungarn und Polen konstatierte er, hier gelte auf Lokal- und Regionalebene „Selbstregierung“. Bei holzschnittartiger Vereinfachung darf man auf eine typologische Unterscheidung zwischen der ungarischen Komitatsverwaltung, die durch Wahlorgane besorgt wurde, und der Tätigkeit polnischer Starosten verzichten, die zwar vom König ernannt waren, aber nach ihrer sozialen Zugehörigkeit und politischen Loyalität sehr wohl als „Adelsorgane“ betrachtet werden können. Länder dieses Types stehen im Gegensatz zuzsolchen Staaten, in denen sich früh eine Bezirksverwaltung durch fürstliche Amtsmänner herausbildete. Ja, wie später noch einmal genauer beleuchtet werden soll, wurde der „Typus England und Polen“ gerade durch die feste Verankerung der Ständestaatlichkeit in der Regionalverwaltung gegen eine absolutistische Entwicklung gefeit. Und dass sich hier neben dem königlichen Rat kein bürokratisches, nichtständisches Führungsgremium auszubilden vermochte, „Oberhaus“ und „Regierung“ also nicht auseinandertraten, macht, wie in einem späteren Abschnitt genauer darzulegen sein wird, handgreiflich, dass Polen, Böhmen und Ungarn noch konsequenter ständestaatlich organisiert waren als England. Sie waren — innerhalb einer breiten Palette europäischer Staatstypen — gleichsam Extremfälle<sup>18</sup>.

##### 5. TREIBENDE KRÄFTE DER STÄNDESTAATLICHEN ENTWICKLUNG IN OSTMITTELEUROPA

Warum was das so? Hier muss mich auf wenige Stichworte beschränken, hinter denen vorerst mehr Impressionen als Urteile stecken:

— Das weniger entwickelte Osteuropa konnte den Aufschwung des

<sup>16</sup> O. Hintze, S. 129.

<sup>17</sup> F. L. Carsten, *Die deutschen Landstände und der Aufstieg der Fürsten*, In: „Die Welt als Geschichte“ Bd. XX, 1960, S. 16—29 (S. 17).

<sup>18</sup> Zum ständestaatlichen Vorsprung Böhmens vor Deutschland s. u.a.: F. Seibt, *Die Entwicklung der böhmischen Staatlichkeit 1312 bis 1471*, In: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte Bd. XIV, Siegmaringen 1971, S. 463—483.



13. Jh.s während des 14. Jh.s, als Deutschland und der Westen durch Krisen geschüttelt wurden, fortsetzen. Während der Adel anderswo um die Erhaltung seiner Machtbasis ringen musste, verbesserte sich in Böhmen, Polen und Ungarn seine Lage<sup>19</sup>.

— Im 14. Jh. sind die angestammten Dynastien in allen drei uns besondere beschäftigenden Ländern im herrschenden Mannesstamm ausgestorben: die ungarischen Arpaden 1301, die böhmischen Přemysliden 1306 und die Piasten auf dem polnischen Thron 1370. Den Ausländern, die ihnen nachfolgten, war wohlbewusst, dass sie sich nur behaupten würden, wenn sie dem Adel grosse Zugeständnisse machten.

— In Polen und Ungarn fehlte eine ausgesprochene Lehnperiode. Ja, selbst in Böhmen war das Lehenswesen weniger entfaltet als sonst in Mittel- und Westeuropa. Zwar konnte Polen bis zum Anfang des 14. Jh.s in Teilfürstentümer zerfallen. Aber weder hier noch in Ungarn kam es zu jener spezifisch lehensrechtlichen Zersplitterung des Territoriums, bei der zwei adlige Nachbarn auf ganz verschiedene Art in die Lehnpyramide eingeordnet sein konnten, was die Ausbildung von Korporationen auf der sozialen Horizontalebene erschwerte. Die Rechtstradition begünstigte die Entstehung einer korporativen Gesellschaft neuen Typs, in der sich der gesamte Adel (oder doch immerhin der nichtmag-natische Gemeinadel) als politisch gleichgestellt empfand.

— Zumindest Ungarn und das wiedervereinigte Polen stellten vergleichsweise homogene Grossreiche dar, in denen einer gesamtstaatlich-ständischen Organisations keine Regionalismen entgegenstanden, die auf historische Sonderrechte pochten und nur geringe Gefühle der Solidarität mit anderen Teillandschaften entfalteten. Es gab ein ausgesprochenes, auch Sprachgrenzen übergreifendes Zusammengehörigkeitsbewusstsein des Adels, dem in Ungarn etwa die Etikette *communitas* und *universitas* Ausdruck gaben. Ja, diese Solidarität war, wie das Vordringen der polnischen Adelsverfassung in den westukrainischen Herrschaftsgebieten des polnischen Königs während des 14. Jh.s. und die Inkorporation des westlichen Preussens 1454 zeigen, sogar expansiv. In Polen, Böhmen und Ungarn konnten sich auf der sozialen Ebene des Adels, ja im hussitischen Böhmen sogar darüber hinaus spätmittelalterliche Nationen konsolidieren<sup>20</sup>. Man möchte meinen: ungehemmter als in Frankreich und England, wo der Hundertjährige Krieg und die Wirren der Rosenkriege die Entwicklung zurückwarfen; ganz zu schweigen von Deutschland, wo die Zersplitterung in unzählige Territorien die Entstehung einer politischen Nation blockierte und der enge, provinzielle Rahmen, in dem sich Staatlichkeit ausbildete, es nicht zu dem gleichen Mass an ständischem Selbstbewusstsein kommen liess wie in der ostmitteleuropäischen Nachbarschaft.

— Schliesslich waren Polen, Böhmen und Ungarn durch ein System kommunizierender Röhren aufs engste miteinander verbunden, dem wir

<sup>19</sup> H. Samsonowicz, *Polish politics and society under the Jagiellonian monarchy*, In: *A Republic of Nobles. Studies in Polish history to 1864*, ed. J. K. Fecorowicz, M. Bogucka, H. Samsonowicz, Cambridge 1982, S. 52—69. Zur ostmitteleuropäischen Gemeinsamkeit einer adligen Gutswirtschaft s. u.a.: J. Rutkowski, *La genèse du régime de la corvée dans l'Europe centrale depuis la fin du Moyen Age*, In: *La Pologne au VI<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques*, Warszawa 1930, S. 211—218.

<sup>20</sup> Zur Anwendbarkeit des Nationbegriffes auf das Mittelalter s. u.a.: J. Szűcs, *Nation und Geschichte. Studien*, „Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte“ H. 17, Köln 1981.

eine trendverstärkende Wirkung zuschreiben dürfen. Ab 1342 kam es, noch bevor die Habsburger 1526—1527 Böhmen und Ungarn dauerhaft in ihr Reich einbeziehen konnten, achtmal zu Personalunionen, bei denen zwei von unseren drei Ländern durch denselben Herrscher regiert wurden. Die Reserven gegenüber Habsburg haben in Böhmen wie in Ungarn das Prinzip der freien Königswahl gefestigt. Ungarn, das in seiner Verfassungsentwicklung während des 14. Jh.s vorausgeeilt war, scheint gelegentlich den beiden Nachbarländern als Muster gedient zu haben. (Nicht immer lässt sich sauber scheiden, wo es sich um Nachahmung, wo um analoge Folgen aus ähnlichen Voraussetzungen handelt). Wortentlehnungen spiegeln die Weitergabe von Fortschritten in der Konsolidierung des Ständestaates: So ergab die deutsche Wendung „die Geschlechter“ für den Adel über eine tschechische Zwischenstation spätestens im 14. Jh. das polnische *szlachta*. Poln. *rokosz*, der *terminus technicus* für Adelskonföderationen, weist auf das Rákósfeld bei Pest zurück, wo der ungarische Reichstag zusammzutreten pflegte. Zwischen Polen und Tschechen gab es ein — damals noch kaum getrübt — Gefühl slawischer Stammesbrüderschaft. Ja, alle drei Adelsnationen vereinte, wie mir scheint, das Gespür, einem Raum mit eng benachbarten Kulturen anzugehören, sozusagen vom gleichen Zuschnitt zu sein: ähnlich wie man das, über allen Bruderzwist hinweg, für Skandinavien annehmen darf.

#### 6. THRONFOLGE UND KÖNIGSWAHL ALS GRADMESSER VON STÄNDESTAATLICHKEIT

Rekapitulieren wir: der ständestaatliche Aufbruch, der sich im 13. und 14. Jh. als eine länderübergreifende, europäische Wende abspielte, hat sich in den drei Ländern Ostmitteleuropas mit einer Konsequenz vollzogen, die im Westen des Kontinents nicht ihresgleichen findet. Während in England und Frankreich, auf der Iberischen Halbinsel und in Deutschland der Formierung von Ständen von Anfang an eine Modernisierung und Aktivierung der Monarchie parallel läuft, die schliesslich in einer wiederum länderübergreifenden Gewichtsverlagerung zu frühabsolutistischen Formen überleiten sollte, wurde dieser zweiten Entwicklung in den Ländern, die uns besonders beschäftigten, durch ein Gefüge von Institutionen, durch gesetzlich verankerte Privilegien und gebrauchrechtliche Sicherungen Einhalt geboten.

Unser vorerst noch grobes Schema soll im folgenden anhand von zwei Beispielen genauer ausgezeichnet werden. Zuerst geht es um die Schlüsselfrage, welche Regelungen in den verschiedenen Teilen Europas für die Wiederbesetzung eines vakant gewordenen Thrones getroffen wurden<sup>21</sup>. Im folgenden Abschnitt wird dann von den Organen die Rede sein, durch die das Land verwaltet wurde.

Beginnen wir mit der Nachfolgefrage, und zwar in Deutschland, das sich unter dem Gesichtswinkel, den wir gewählt haben, als eine Art Resistenzblock gegen die Modernisierung der Auffassung von Herrschaft und Herrschaftsnachfolge darstellte: Die kleinräumigen Dimensionen des deutschen Territorialstaates erhielten und verfestigten ein Stück archai-

<sup>21</sup> Die Referate und Diskussionsergebnisse einer Tagung, die eine Überschau das Thronfolgsproblem in Europa versuchte, sammelte: *Der dynastische Fürstentumstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, In Zusammenarbeit mit H. Neuhaus, hrsg. v. J. Kunisch, Berlin 1982.

schen Erbes<sup>22</sup>. Wenn wird die beiden Typen mit gewählten Oberhaupt, das deutsche König- und Kaisertum ebenso wie die geistlichen Fürstentümer, als Sonderfälle beiseite lassen, schält sich als Regeltyp ein weltlicher Territorialstaat heraus, der von einer fürstlichen Familie regiert wird. In welchem Masse den einzelnen Gliedern eines solchen Hauses tatsächlich Anteile an Besitz und Herrschaft zufallen, ist Sache einer Einigung innerhalb der Sippe. Die entstehenden Landstände helfen dabei häufig als Ratgeber und Garanten, aber Erbregelungen selber zu stiften oder mitzustiften ist ihre Sache nicht. So sehr manche Stände aus wohlverstandenen Eigeninteresse bestrebt sind, der Zersplitterung des Territoriums durch immer neue Erbteilungen entgegenzuwirken, so wenig können sie das Übel an der Wurzel packen. Die Landeshoheit „vererbt sich wie gewöhnliches Eigentum in der Familie. Sie ist ein Recht, das von irgendeiner sonstigen nutzbaren Gerechtigkeit in dieser Beziehung noch nicht verschieden erscheint“<sup>23</sup>. Mögen Hausverträge und Fürstentestamente, ja immer lautstärker auch die Landstände Unteilbarkeit und Staatseinheit betonen und damit dem Modernisierungsprozess einer „Verstaatlichung des dynastischen Verbandes“ (Rudolf Vierhaus) Ausdruck geben, der das Land gegenüber den Zufällen des Erbanges selbstständig: in der Praxis wird munter unter Fürstensöhnen geteilt, kommt es zu Samtherrschaften, bei denen mehrere Erben das Landesregiment stellen. Gewiss gewinnt allmählich das Prinzip der Primogenitur an Boden: etwa in Bayern, wo eine 1506 erlassene Regelung sich in der zweiten Jahrhunderthälfte endgültig durchsetzt<sup>24</sup>. Aber Akte, die diese Nachfolgeordnung festschreiben, treten erst im 16. Jh. gehäuft auf. Ja, als unumstößliches Herrschaftsprinzip schlägt diese erst im 17. Jh. im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Absolutismus, Wurzel<sup>25</sup>. Das Interesse der Herrscher, Geschlossenheit und Grösse ihres Reiches abzusichern, wird immer wieder durchkreuzt oder doch abgeschwächt durch die väterliche Fürsorge regierender Fürsten für ihre jüngeren Kinder. Als Beispiel dafür mag man sich an Kaiser Ferdinand I. und Friedrich Wilhelm, den Grossen Kurfürsten von Brandenburg, erinnern, die sich beide mit Energie und Erfolg um den Aufbau grosser, mächtiger Reiche bemüht haben und doch testamentarisch eine Besitzteilung unter ihre Söhne verfügten, die zwar die Einheit des dynastischen Verbandes respektierte, aber doch der Modernisierung der Staatsmacht zuwiderlief<sup>26</sup>. Dass die Territorien jahrhundertlang auf eine Weise auseinander-

<sup>22</sup> H. Schulze, *Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser = Anhang zu Otto Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen*, 2. Abt., Braunschweig 1864 = *Geschichte des deutschen Rechtes in sechs Büchern*, bearbeitet von G. Beseler u.a. Bd. I, 2. Abt., S. 498—500; J. Weitzel, *Die Hausnormen deutscher Dynastien im Rahmen der Entwicklung von Recht und Gesetz*, In: *Der dynastische Fürstentum*, S. 35—48.

<sup>23</sup> H. Krause, *System der landständischen Verfassung Mecklenburgs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Rostock 1927, S. 5.

<sup>24</sup> H. J. Friedrich, *Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung*, Leipzig 1851.

<sup>25</sup> J. Kunisch, *Staatsverfassung und Mächtpolitik. Zur Genese von Staatenkonflikten im Zeitalter des Absolutismus*, „Historische Forschungen“ Bd. XV, Berlin 1979, S. 39 f.

<sup>26</sup> Zur langen und komplizierten Entwicklung der Sukzession im Hause Habsburg s. G. Torba, *Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. 1156—1732*, Wien 1903; W. Schulze, *Hausegesetzgebung und Verstaatlichung im Hause Österreich vom Tode Maximilians I. bis zur Pragmatischen Sanktion*, In: *Der dynastische Fürstentum*

getrennt wurden, als würde hier überprivates Erbe nach einer Realteilungsordnung verfügt, hat Deutschland zu jenem Mosaik gemacht, das sein Bild auf der Landkarte des europäischen *Ancien Régime* kennzeichnet. Statt der 13 weltlichen Fürsten, die im 13. Jh. den 90 geistlichen Reichsfürsten gegenüberstanden hatten, zählte man im 14. Jh. bereits über 40. Die Bestimmung der Goldenen Bulle von 1356, die wenigstens für jene Gebiete, an denen eine Kurwürde hing, die Teilung verbot, zeigt an, dass es an Einsichten, welche Gefahren sich mit der Zersplitterung verbanden, nicht fehlte. Aber es gab doch auch entgegenlaufende, nicht minder vernünftige Einsichten, die den alten Brauch (oder Missbrauch) immer von neuem zementierten. Das Teilungsverfahren ermöglichte nicht nur einem einzigen Erben, sondern auch seinen Geschwistern eine standesgemässe Existenz und damit die Schliessung von Ehen, aus denen ebenbürtige Sprossen hervorgehen konnten. Das aber sicherte ein Haus, soweit menschenmöglich, gegen das Damoklesschwert des Aussterbens ab<sup>27</sup>. Erbteilungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Zählebigkeit der regierenden Sippen in Deutschland: der Welfen, Wittelsbacher, Hohenzollern, Habsburger, Wettiner und mancher anderer. Eine solche Vorrangigkeit der Familienkontinuität vor der Staatseinheit konnte sich freilich nur in der Engräumigkeit des deutschen Territorialstaates entfalten. Die für die Entwicklung der Staatlichkeit entscheidend wichtige Frage der fürstlichen Erbfolge zeigt im grellen Schlaglicht, wie weit das Zersplitterte Deutschland hinter dem zeitgenössischen Trend zu einer Ablösung der *corona* vom individuellen Herrscher ebenso wie vom Herrscherhaus zurückgeblieben war; ja in welch geringem Masse hier die Stände die Erhaltung der Staatseinheit sicherstellen konnten. In Deutschland wurde — unterhalb der Ebene der Königswahl! — nichts prinzipiell Neues erprobt, sondern eine archaische Grundregelung, die man neuerdings mit dem Etikett *proprietary dynasticism* belegt hat<sup>28</sup>, in vielfältiger Weise variiert. Erst sehr allmählich kam es zu Versuchen, so gegenzusteuern, dass die verheerendsten Folgen ausblieben.

Viel modernere Kräfte machten sich dagegen seit dem Hochmittelalter in Westeuropa geltend. In Kastilien wird eine Fideikommissregelung der Erbfolgefrage schon um die Mitte des 13. Jh.s zu einem Grundgesetz erhoben das, nur ein einziges Mal modifiziert, in die Gesetzessammlung der *Siete Partidas* eingehen und bis zum Ende der Monarchie im 20. Jahrhundert fortgelten sollte. Den Ständen fiel eine stärkere Stellung als in Deutschland zu, wenn ihnen in allen Fällen, wo eine mit der Herrschaftsnachfolge verbundene Frage nicht gesetzlich, sondern nur testamentarisch geregelt war, ein Mitspracherecht verbrieft wurde. Auf diese Weise verrechtlichte sich gerade in einer politischen Schlüssel-

staat, S. 253—271. Zu Brandenburg s. H. Hallmann, *Die letztwillige Verfügung im Hause Brandenburg 1415 bis 1741*, In: „Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte“ Bd. XXXVII, 1925, S. 1—30.

<sup>27</sup> A. Werminghoff, *Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen und brandenburgisch-preussischen Geschichte*, „Hallesche Universitätsreden“ Bd. I, Halle 1915.

<sup>28</sup> H. H. Rowen, *The king's state. Proprietary dynasticism in early modern France*, New Brunswick, N. J. 1980. Vgl. dazu auch P. Ourliac, *La monocratie en Europe Occidentale (XI<sup>e</sup>—XV<sup>e</sup> s.)*, *Rapport de synthèse*, In: *La monocratie 2<sup>e</sup> partie*, „Recueils de la Société Jean Bodin pour l'Histoire Comparative des Institutions“ Bd. XXI, Bruxelles 1969, S. 7—29.

frage die Beziehung zwischen einem — als unteilbar begriffenen — Territorium, einem in Primogenitur erblichen Königtum und den Ständen<sup>29</sup>.

Suchen wir noch einem weiteren „Pionierstaat“, der einer Verselbständigung der Erbfolge vom Willen der gerade Regierenden Bahn brach, dann werden wir kaum in England fündig. Denn hier schlug ein modernisierter Usus gleichsam unauffällig Wurzel: ohne rechtliche Verankerung, bis 1534 ohne Einschaltung des Parlaments und ohne dass den Grossen des Landes ein Wahlrecht abgesprochen worden wäre. Es genügte, dass die Könige sich fast immer an die Regel hielten, ihren ältesten Sohn zum Nachfolger zu designieren<sup>30</sup>. Frankreich hingegen wurde aus einer parallelen Entwicklung, die in (rückschauend gesehen) folgerichtigen Etappen das Erbrechts des ältesten Königssohnes — unter Verkümmern der Wahlelemente — zum Siege geführt hatte, zu Anfang des 14. Jh.s herausgerissen, als zweimal kein Königssohn für die Übernahme der Krone zur Verfügung stand<sup>31</sup>. Eine durch die lehensrechtliche Praxis der Zeit nahegelegte Erbfolge in weiblicher Linie hätte den König von England auf den französischen Thron gebracht. Dem kam 1317 der nächstjüngere Bruder der verstorbenen Königs zuvor, indem er sich, auf das Plazet einer eilig einberufener Versammlung von Grossen des Reiches gestützt, als Philipp V. krönen liess. Sobald 1328 das Haus der Capetinger ausstarb, musste die Entscheidung der Notablen von 1317 als Rechtsgrundlage erhalten, mit der Philipp VI. sich über die Erbansprüche Eduards III. von England hinwegsetzte. Dieses Verfahren barg die Misslichkeit, dass es einen Wahlakt (von 1317) aufwertete. Weil das Erbprinzip in Frankreich längst festgeschrieben war und man in Zukunft auf keinen Fall die Gefahrensituation eines Interregnums in Kauf nehmen wollte, das sich als unbequeme Folge an die Alternative des Wahlprinzips hängte, konstruierte man mit dem Grundsatz, ein Anrecht auf den Thron könne nicht in weiblicher Linie weitergegeben werden, ein erbrechtliches Prinzip. Beide (in ihrer Zeit noch umstrittenen) Thronbesteigungen von 1317 und 1328 sollten die Weichen für die Zukunft stellen<sup>32</sup>. Als man 1420 wiederum vor einer unvorhergesehen Situation stand, radikalisierte man das seinerzeit aus Augenblicksinteressen. Improvisierte. Der Verselbständigung der Nachfolge von einer Wahlentscheidung der Stände, die damals unterstrichen wurde, trat im nächsten strittigen Erbfall eine Verselbständigung des „salischen Gesetzes vom Willen des Herrschers zur Seite, als 1420 sich die (mit angeblich illegitimer Geburt begründete) Enterbung des Dauphins durch Karl IV. und der Übergang der Thronrechte an Heinrich V. von England nicht durchzusetzen vermochten. Damit ist der europäische Hintergrund angedeutet, vor dem die Entwicklung in drei ostmitteleuropäischen Ländern plasti-

<sup>29</sup> H. Pietsch, *Reichseinheit und Erbfolge in den spanischen Königsreichen*, In: *Der dynastische Fürstenstaat*, S. 199—246.

<sup>30</sup> R. Foreville, *Le régime monarchique en Angleterre au Moyen Age des origines anglosaxonnes à la mort d'Edouard I<sup>er</sup> (1307)*, In: *La monarchie 2<sup>e</sup> p.*, S. 119—200; P. Wende, *Die Thronfolge in England im 16. und 17. Jahrhundert*, In: *Der dynastische Fürstenstaat*, S. 345—358.

<sup>31</sup> H. Rowen, *King's state*; U. Muhlack, *Thronfolge und Erbrecht in Frankreich*, In: *Der dynastische Fürstenstaat*, S. 173—197.

<sup>32</sup> J. M. Potter, *The development and significance of the Salic Law of the French*, „The English Historical Review“ vol. LII, 1937, S. 235—253; P. E. Schramm, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates* Bd. I, Weimar 1939, S. 110, 230—236.

scher hervortritt, als wenn wir sie isoliert betrachten würden. Diesmal empfiehlt es sich, unsere Aufmerksamkeit auf das Beispiel Polens zu konzentrieren<sup>33</sup>.

Hier galten in der 1370 endenden Spätzeit der Piasten alle Söhne eines regierenden Fürsten als automatisch erberechtigt. Ansprüche konnten aber auch von anderen Verwandten angemeldet werden, wobei — unter Einfluss des west- und mitteleuropäischen Landrechts — sogar Frauen in den Kreis möglicher Bewerber um das Erbe einrückten. Wo ein Herrscher keinen zwingend Erbberechtigten zum Nachfolger bestimmen konnte, pflegten die Grossen seine Designation zu bestätigen<sup>34</sup>. Dieser Fall trat 1355 ein, als die Nachfolge noch zu Lebzeiten Kasimirs des Grossen seinem Neffen Ludwig von Ungarn versprochen wurde. Und diesmal ergab sich aus der Koppelung eines Wahlaktes mit der Verleihung wichtiger Privilegien eine entscheidende Weichenstellung der polnischen Geschichte. Wieviel Staatsmacht bei dieser Gelegenheit an die Grossen übergegangen ist, zeigt sich darin, dass es Kasimir nicht mehr gelang, seine geänderte Meinung durchzusetzen und einen piastischen Verwandten, Każko Bogusławowic von Stettin, die Thronfolge zu sichern. Dem Wahlelement gab weiteren Auftrieb, dass Ludwig sich schon 1374 (um den Preis neuer Privilegien!) erneut mit den polnischen Grossen einigen musste: Hatte das Ofener Privileg von 1355 noch eine weibliche Erbfolge ausgeschlossen, so musste Ludwig, dem Söhne versagt geblieben waren, nun die Nachfolge in Polen für eine der Töchter sichern. Die Auswahl behielt er sich vor. Als Hedwig, die er erkoren hatte, 1399 kinderlos starb, wurde das Erbrecht auch auf künftige Ehen ihres hintergebliebenen Gemahls, des Grossfürsten von Litauen und Mitkönigs von Polen Ladislaus Jagiełło, ausgedehnt. Dreimal hatte man nicht ein Individuum, sondern eine Dynastie wählen wollen, in der die Krone nach dem aus piastischer Vergangenheit überkommenen Erbrecht weitergegeben werden sollte. Aber in einem einzigen Menschenalter waren zwei Zusatzregelungen fällig geworden. Und das schlif eine Vorstellung vom Wahlreich ein, welche mehr als nur die — für lange Zeit nicht wieder fällig werdende — Entscheidung beim Aussterben eines Geschlechts in die Hand der Adelsnation legte<sup>35</sup>. So

<sup>33</sup> U. a. Z. Wojciechowski, *Les conditions intérieurs de l'établissement du trône électif en Pologne. Les éléments médiévaux dans l'organisation de l'État polonais du XVI<sup>e</sup> au XVIII<sup>e</sup> siècle*, „Czasopismo Prawno-Historyczne“ t. I, 1948, S. 5—24; J. K. Hoensch, *Königtum und Adelsnation in Polen, In: Der dynastische Fürstenstaat*, S. 315—343. Zur Stellung der Königswahl im Verfassungsgefüge s. J. Bardach, *Gouvernants et gouvernés en Pologne pendant le Moyen Age et temps modernes*, In: *Ancien Pays et Assemblées d'États* vol. XXXVI, 1965, S. 268—285. Aus der polnischsprachigen Literatur sei noch genannt O. Balzer, *O następstwie tronu w Polsce cz. I: Sprawa następstwa po Kazimierzu Wielkim na tle piastowskiego prawa dziedziczenia*, „Rozprawy Akademii Umiejętności, Wyd. Hist.-Filoz.“ t. XXXVI, S. 209—231; T. Silnicki, *Prawo elekcji królów w dobie Jagiełłońskiej (Studia nad historią prawa polskiego t. V, z. 3)*, Lwów 1913.

<sup>34</sup> Zu Ansätzen des Wahlprinzips in der Piastenzeit, die sich aus einem Kampf des Seniorenprinzips mit dem Erbgang vom Regierenden auf seinen Sohn ergaben, s. J. Szujski, *Opowiadania i rozstrząsania historyczne (pisane w latach 1875—1880)*, Kraków 1882, S. 303. Über die Sukzession als Hauptproblem der letzten Jahre Ludwigs des Grossen s. J. Dąbrowski, *Ostatnie lata Ludwika Wielkiego 1370—1382*, Kraków 1918, S. 318—372.

<sup>35</sup> „Die ursprünglichen Wahlen waren durch die Notwendigkeit hervorgerufen, aber der häufige Dynastienwechsel gegen Ende des 14. Jhs überführte diesen Brauch in ein Rechtsprinzip“, s. A. Szelaǳowski, *Wzrost państwa polskiego w XIV i XV w. Polska na przełomie wieków średnich i nowych*, Lwów 1904, S. 247.

musste Jagiello, als ihm die vierte Ehe endlich den ersehnten Sohn bescherte, um dessen Nachfolgerechte werben und — nach einem Hin und Her von Zugeständnis, Verweigerung und erneutem Engenkommen — 1430 jene Privilegien gewähren, die von den Herren als Preis für ihr Einverständnis gefordert wurden<sup>36</sup>. Welcher von mittlerweile zwei Söhnen den Thron besteigen würde, blieb offen. Hier war Platz für eine nicht bloss bestätigende Wahl gelassen. Dass sich schon früh eine Ausweitung des Wählergremiums von den Grossen auf eine im Prinzip offene adlige Wählerschaft anbahnte, lässt erkennen, welche Dynamik das Wahlprinzip in Polen entfaltete.

Nun regierten die Jagellonen fast zweihundert Jahre mit unbestrittenem Erfolg und einem nie tiefer erschütterten Prestige über den Doppelstaat Polen-Litauen. Bei soviel Kontinuität könnte man erwarten, aus dem vorerst noch unangetasteten Herkommen, dass beim Tode eines Königs sein Szepter einem Sohn, in der Regel dem Ältesten, zugesprochen wurde, werde ein „Grundgesetz“ der Erbfolge herauswachsen. Das schien sich um so mehr nahezulegen, als die Herrschaft der Jagellonen nur in Polen auf einen Wahlakt zurückging, der Ladislaus Jagiello zum Gemahl der Königin Hedwig bestimmt hatte. In dem — seit 1386 durch die engen Bande einer staatlichen Union verbundenen — Litauen stellte sie dagegen eine Erbdynastie dar, wie es in Polen die Piasten gewesen waren<sup>37</sup>. Spätestens seit dem kaum zur Wiederholung ermunternden Experiment der Jahre 1492—1506, als die Herrschaft im Doppelreich auf zwei Brüder aufgeteilt worden war, bot sich als stabile Klammer des Reichszusammenhangs an, eine feste Erbfolge im jagellonischen Hause, möglichst als Primogenitur, nach dem Muster Litauens auch für Polen zu verankern. König Sigismund der Alte hat dem durch zwei „Staatsstreiche“ Bahn zu brechen versucht: 1522, als er seinen einzigen Sohn Sigismund August ohne Hinzuziehung der Polen zu seinem Nachfolger als Grossfürst von Litauen bestimmte, und 1529, als er einen polnischen Reichstag aufforderte, diesen Sohn (noch ein Kind) zum künftigen König zu wählen<sup>38</sup>. Das unvorbereitete Gremium hat sich damals überfahren lassen: nicht zuletzt, weil unstrittig war, dass für eine Nachfolge niemand anderer als der einzige leibliche Nachfahr des regierenden Königs und Erbherren von Litauen ernsthaft in Frage kam. Aber es blieb die Wunde der Ungesetzlichkeit: ein Königswahl gehörte nicht zu den Befugnissen eines normalen Reichstages. Ja, in Ankündigung und Ausschreibung war nicht davon die Rede gewesen, und eine Wahl *vivente rege* wurde als Einschnürung des Ständeprivilegs empfunden, weil dabei ein regierender Fürst seine Autorität in die Waagschale werfen konnte. Deshalb haben sich 1530, 1538, und 1550 drei Reichstage gegen die Wiederholung jener Willkür, die der sonst hochrespektierte Sigismund I. sich herausgenommen hatte, abgesichert.

Damit erreichte die „dynastische Offensive“, so gut sie zu der gesamteuropäischen, im Interesse von Machtfestigung und Staatskonsolidierung auf eine Festschreibung der Primogenitur dringenden Linie des Jahrhunderts stimmte, des Gegenteil des Angestrebten. Der seit 1548

<sup>36</sup> S. Roman, *Konflikt prawno-historyczny 1425—1430 a przywilej brzeski*, „Czasopismo Prawno-Historyczne“ t. XVI, z. 2, 1962, S. 63—90.

<sup>37</sup> Zum Erbrecht der Jagellonen in Litauen s. W. Kamieniecki, *Spoteczeństwo litewskie w XV wieku*, Warszawa 1947, S. 21—25.

<sup>38</sup> L. Kolankowski, *Elekcja Zygmunta Augusta*, „Kwartalnik Historyczny“ t. XXIX, 1905, S. 531—557.

regierende Sigismund II. August konnte, nachdem er seine Hoffnung auf einem Sohn hatte begraben müssen und das Aussterben des jagellonischen Hauses näherrückte, keinerlei Vorkehrung für seine Nachfolge treffen. Ja, die engere Union, die auf dem Lubliner Reichstag von 1569 geschlossen wurde, enthielt auch die Regelung, dass beide Länder stets von demselben, nach ein und demselben Wahlrecht zu kürenden Herrscher regiert werden sollten. Somit erwies sich gerade nicht, wie Sigismund I. gewollt hatte, das litauische Erbprinzip, sondern vielmehr das polnische Wahlprinzip als expansiv. Und da die offene Situation von 1572/1573 den politischen Ehrgeiz der Adelsmassen aktivierte, driftete die Stimmung der Stunde zu einer extrem-adelsdemokratischen Lösung, bei der die *Szlachta* nicht durch Senatoren und Landboten vertreten wurde, sondern jeder einzelne Ritter *viritim* am Wahlakt auf dem Felde von Wola bei Warschau teilnehmen durfte<sup>39</sup>. Das führte 1573 und, nachdem der zum König gewählte Heinrich von Valois schon bald wieder das Land die Stände im 14. Jh. gesichert hatten, erweiterte sich endgültig zusammentretenen konigswählern, die Westeuropäern als exotisch-archaische Schauspiele erscheinen mussten.

Nach diesem Verfahren aber ist in Polen noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jh.s gewählt worden. Eine neue Radikalisierung war 1697 zu verzeichnen, als die Wähler alle Söhne des verstorbenen Königs Johann Sobieski übergangen, obwohl dieser sich als Retter von Wien einen unvergänglichen Namen gemacht hatte und sein Ältester, Jakob, an dem Glanz dieses Triumphs Anteil hatte. Mit August dem Starken fiel der Thron an einen in Polen wenig bekannten Ausländer, für den keinerlei zwingende Argumente sprachen. Die „Wahl der Dynastie“, die sich die Stände im 14. Jh. gesichert hatten, erweiterte sich endgültig zu einer völlig freien Wahl eines jeden einzelnen Königs.

Nur andeuten können wir, dass ein paralleler Weg in Böhmen und Ungarn durchaus angelegt war, aber durch die Habsburger zielstrebig abgelenkt wurde. In Böhmen setzten die Stände 1620 alles auf eine Karte, um einen König ihrer Wahl, Friedrich von der Pfalz, ins Regiment zu bringen. Ihre Niederlage am Weissen Berg hatte zur Folge, dass Böhmen, durch kaiserlichen Machtspruch, zum Erbreich wurde. In Ungarn gelang den Habsburgern ein erster Durchbruch 1547, als die Stände den Gehorsam auch auf die Erben König Ferdinands ausdehnten. Seit Mitte des 17. Jh.s warben Wienfreundliche Publizisten für eine Verfassungsänderung: Nur wenn das Kaiserhaus seiner Herrschaft über Ungarn entgültig sicher sei, werde es alle Kraft an die Befreiung von den Türken setzen. Aber die Stände betrachteten die — von einem Wahlreichstag vorzunehmende — Kür des ungarischen Könige noch immer als ein Kernstück der Adelsfreiheit. Dies abzusichern war eines ihrer Hauptanliegen, als der Kaiser 1681 auf dem Reichstag von Ödenburg einen Ausgleich suchte. Doch so viele Zugeständnisse dieser zu machen bereit war: in der Frage der freien Wahl liess er von seinem Standpunkt verständlich genug, nicht mit sich handeln<sup>40</sup>. Und 1687 war er, durch seinen Triumph über die Türken gestärkt, am Ziel lang-

<sup>39</sup> C. Backvis, *L'origine de la diète „viritim“ pour l'élection du roi de Pologne*, „Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Histoire Orientales Slaves“ vol. XX, 1968—1972, S. 45—125.

<sup>40</sup> J. Bérenger, *Le droit d'état hongrois dans la seconde moitié du XVII<sup>e</sup> siècle*, „Études Finno-Ougriennes“ vol. II, 1965, S. 135—166.



gehegter habsburgischer Wünsche, als der ungarische Reichstag dem Erzhaus die Weitergabe der Krone in Primogeniturfolge zubilligte.

1598 aber, vor den beiden Wenden von 1620 und 1687, konnte George Carew, der Polen als Gesandter von Königin Elisabeth besuchte, die Wählbarkeit des Königs als Grundgemeinsamkeit dreier auch durch Bündnisse verketteter Reiche begriffen: „*The Poles have national leagues with their neighbours of elective kingdoms*“<sup>41</sup>. Wir wissen aus Deutschland, das ja auf der Reichsebene (oberhalb der Territorialstaaten) auch ein *regnum electivum* war und zudem geistliche Territorien besass, deren Oberhäupter aus Wahlen hervorgingen, mit welcher Zwangsläufigkeit die Wählbarkeit zu Wahlkapitulationen und damit zu einer regelmässig erneuerten Festschreibung des ständestaatlichen Prinzip führten. Für Polen und Ungarn würden wir die Dinge freilich unziemlich vereinfachen, wenn wir die Fürsten, die im festen Rahmen einer solchen Ständestaatlichkeit regiert haben, als Herrscher mit gebundenen Händen betrachten würden. Denn in diesem Rahmen sind immerhin Männern wie Mathias Corvinus, Stefan Báthory und Johann Sobieski und — *last, latest but not least* — Stanislaus August Poniatowski grosse politische Leistungen gelungen.

Halten wir fest, was sich aus dem Teilthema von Königserbfolge und Königswahl für unsere zentrale Fragestellung ergibt! In der Frontstellung gegen jene Archaik, die Herbert H. Rowen *proprietary dynasticism* genannt hat, passen Ungarn, Böhmen und Polen seit dem 14. Jh. besser zu Westeuropa als zu Deutschland. Aber von dem gemeinsamen Gleich-Ansatz einer modernisierten Auffassung vom Herrschertum, die dem Fürsten eine blossе Treuhandschaft für die *corona* zuschrieb, streben die Bahnen über eine schicksalhafte Weichenstellung schon bald in diametral unterschiedliche Richtungen auseinander. In Westeuropa sollen weder der Fürst noch die Stände entscheiden, wer die Krone tragen wird, weil eine Fürstenentscheidung den Staat wieder auf den *proprietary dynasticism* zurückwerfen würde, aber von einem Wahlrecht der Stände zu befürchten stand, dass es — besonders während des Interregnums — zu unabsehbaren Staatskrisen führen würde. (Das Vertrauen in die krisenbewältigende, ordnungsstiftende Kraft der Stände war sichtlich gering). Der — jede Herrscherwillkür und jeden Interregnum ausschliessende — Mittelweg war, dass jedermann einem simplen Stammbaum, entnehmen konnte, wem das Szepter zustand, sobald der regierende König die Augen schloss. In Ostmitteleuropa wurde dagegen — mit dem Einstieg über eine „Dynastiewahl“ und das Verbot einer *vivente rege*-Wahl als Folgeschritt — das andersartige Prinzip verwirklicht, das — in der reinsten Ausprägung Polen — schliesslich ein Interregnum nicht nur in Kauf nahm, sondern um der Freiheit der Ständeentscheidung willen sogar zwingend vorschrieb. Gewiss waren die Interregna, die eintraten, nicht durchweg friedlich. Aber man muss den Ständen der *regna electiva* zugestehen, dass sie — „nehmt alles nur in allem!“ — Regeln und Tra-

<sup>41</sup> *Relation of the state of Polonia and the united provinces of that crown anno 1598*, hrsg. v. Ch. H. Talbot, „*Elementa ad fontium editiones*“ vol. XIII, *Res Polonicae ex Archivo Musei Britannici I Pars*, Romae 1965 (mit Neubestimmung der Autorschaft, die Stanisław Kot dem zeitweilig in Polen lehrenden Schotten William Bruce zugeschrieben hatte), S. 136. Zur *de facto* Einschränkung des Wahlrechts in Böhmen und Ungarn ebenda, S. 53.

ditionen einer praktischen Solidarität und Staatsverantwortung auszubilden verstanden, mit deren Hilfe sich die Zeit ohne Herrscher und die Wahl des neuen Königs durchstehen liess, ohne dass ein Chaos eintrat.

#### 7. DER REGIERUNGS- UND VERWALTUNGSAPPARAT

Das Beispiel England macht handgreiflich, dass jener Aufschwung der Stände, der sich mit der Magna Charta von 1215 ankündigt, nicht als Gegenbild zu einem Abschwung fürstlicher Herrschaft verstanden werden darf. Eine modernisierte Fürstenherrschaft und eine verstärkte Teilnahme der Privilegierten an den Staatsgeschäften sind vielmehr parallel gewachsen, stellen zwei Niederschläge ein und desselben Grundvorganges dar, der die Aufgaben des Staates erweiterte und die Instrumente, mit denen diese Aufgaben wahrgenommen wurden, verfeinerte. Das Spätmittelalter war in gleicher Weise Experimentierfeld für landständische Versammlungen und Ausschüsse wie für ein fürstliches Regiment, das dem Zug der Zeit zur Verschriftlichung, Herrschaftsverdichtung, Bürokratisierung und mehr Jurisprudenz in der Staatsverwaltung Rechnung trug. In Frankreich lässt sich schon seit dem 13. Jh. beobachten, was in Deutschland erst gegen Ende des 15. Jh.s eindeutig wird: Jene dynamischeren Persönlichkeiten unter den Fürsten, deren Muster dann den allgemeinen Trend bestimmten, versuchten ihren Handlungsspielraum auszudehnen. Dazu gehörte, dass sie bevorzugt mit solchen Organen arbeiten, die ihnen und niemand anderem ergeben waren. Die französischen *baillis* des 13.—14. Jh.s waren nach Hintze „schon ganz Beamte im neueren Sinne: Sie stehen nicht mehr in einem Lehnverhältnis, sie werden oft versetzt und abberufen, stehen in enger Abhängigkeit von der königlichen Regierung und unterliegen einer strengen Kontrolle“. Anders als die englischen Sheriffs, die ihre Ämter pachten, leben sie teils von Amtsgefallen, teils von einem Geldgehalt<sup>42</sup>.

An dem Vordringen des Beamtentums hat nun Deutschland, das sich uns eben noch (in der Frage der Erbfolge) als archaisch-beharrsam dargestellt hat, mit einem gewissen zeitlichen Rückstand vollen Anteil. Es ahmte dabei die burgundische Verfassung nach, die sich ihrerseits an Frankreich orientiert hatte. Aber es schritt auch auf eigenständigen Wegen voran. Um 1500, als sich in Ostmitteleuropa die Konturen des konsequenten Ständestaates mit aller Schärfe ausprägen, setzt sich in Deutschland jener Typ von besoldetem, ständig am Hofe präsentem und nach festem Dienstplan arbeitendem fürstlichem Rat durch, welcher die adligen, vielfach eng mit dem Ständen verstrickten Räte ins Hintertreffen gegenüber bürgerlichen, an Universitäten vorgebildeten Räten, mit Hintze zu sprechen: „gemieteten Doktoren“ bringt<sup>43</sup>. Für diese neuen Helfer des Fürsten ist ihr Amt Beruf; ihre Funktion im Staat ist nicht Ausfluss ihres soziales Status, sondern dessen Grundlage.

<sup>42</sup> O. Hintze, *Der Beamtenstand*, In seinem: *Soziologie und Geschichte. Gesammelte Abhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte*, hrsg. v. G. Oestreich, Göttingen 1964, S. 67—125.

<sup>43</sup> Ebenda, S. 85. dazu das Handbuch: *Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, hrsg. v. K. G. A. Jeserich, H. Pohl, G. Ch. von Unruh, Stuttgart 1983.

Zugleich bildet sich — im Zuge einer intensivierten Bezirksverwaltung — ein zweiter, niedriger gestellter Beamtentypus heraus. Ein Vogt, Amtmann oder Drost nimmt die oberste Administrativ-, Gerichts- und Militärgewalt wahr. Neben ihm schaltet ein Richter und ein Finanzbeamter.

Es fehlt in Ostmitteleuropa nicht an Ansätzen in gleiche Richtung. Am deutlichsten dürften sie in Ungarn heraustreten. So vermehren sich hier im Königlichen Rat während der letzten Jahre des (1437 gestorbenen) Luxemburgers Sigismund die Experten bürgerlicher und gemeindlicher Herkunft, die den — als Inhaber zweier Kronen häufig abwesenden — Herrscher begleiten, während die aristokratischen Ratsmitglieder lieber daheim bleiben<sup>44</sup>. In der zweiten Hälfte des gleichen Jahrhunderts macht Mathias Corvinus einen neuen Anlauf, das Gewicht von ausgesprochenen Königsdienern im Lande zu vergrößern. Im Endergebnis aber haben sich im ständestaatlichen Polen, Böhmen und Ungarn weder auf der Ebene von Königlichem Rat und Zentralämtern noch in der Regionalverwaltung jene Staatsorgane durchsetzen können, die in West- und Mitteleuropa das Feld eroberten. Und damit reiht sich an den Wahlreichscharakter ein zweite *differentia specifica* der drei Länder an: mit dem *regnum electivum* eng verzahnt und für die Fortentwicklung der Staatsorganisation von kaum geringerer Bedeutung als diese. Welche Formen der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entsprach hier der bürokratischen Landesverwaltung, wie sie in den deutschen Territorien begegnet? Halten wir uns wiederum an das Beispiel Polen! Hier war es im 14. Jh. gelungen, Fürstentümer, die lange getrennt nebeneinander hergelebt hatten, nicht nur durch die Wiederaufrichtung der Königsgewalt, sondern auch durch den Abbau regionalen Ämterhierarchien zu integrieren. Während die Landesämter nur als politisch bedeutungslos, wenn auch als Statuszeichen weiterhin begehrte Würden fortlebten, sicherte sich der König den Zugriff auf die Provinz durch von ihm eingesetzte Starosten, die neben der Sorge für das Krongut für die administrativen und jurisdiktionellen Aufgaben in der Region zuständig waren. Es gehört zu den ungeschriebenen Gesetzen, die dem polnischen Ständestaat sein Gepräge gegeben haben, dass die Könige gar nicht versuchten, die Starosteien, im 16. Jh. etwa 60 an der Zahl, zu etwas ähnlichem wie französischen *baillages* zu machen. Hier schalteten keine entlohnten, versetzbaren, möglichst nicht zu eng mit dem regionalen Adel verflochtenen Königsdiener. Vielmehr wurden die Starosteien (und dass hiess zugleich: ein erheblicher Teil der Einnahmen, die aus dem Krongut flossen) zum Monopol der Magnaten. Dem König blieb durchaus ein erheblicher Spielraum: Er konnte frei entscheiden, wen aus dieser Magnatenschicht er begünstigen wollte, und es stand ihm weiterhin offen, Gefolgsleuten aus dem Mitteladel eben über die Amtsverleihung den Einstieg in die Magnatenschicht zu ermöglichen<sup>45</sup>. Aber nach dem egeschliffenen Herkommen verwehrt blieb ihm, sein Vorrecht

<sup>44</sup> E. Máljusz, *Die Zentralisationsbestrebungen König Sigismunds in Ungarn*, In: *Études historiques publiées par la Commission Nationale des Historiens Hongrois* vol. I, Budapest 1960, S. 317—358.

<sup>45</sup> Genaue Einblicke in die Praxis der Ämtervergabe öffnen A. Sucheni-Grabowska, *Badania nad elitą władzy w latach 1551—1562*, In: *Spoleczeństwo staropolskie* t. I, Warszawa 1976, S. 57—120 sowie für das ausgehende 16. und 17. Jh. (am Beispiel Grosspolens) E. Opaliński, *Elita władzy w województwach poznańskim i kaliskim za Zygmunta III*, Poznań 1981.

der Amtsvergabe zur Heranzüchtung eines neues Standes zu nutzen, der nach Status und sozialer Loyalität vom Adel oder auch nur vom magnatischen Adel abgesetzt war. Es bildete sich kein „Beamtenstand“, auf den die Landesherrschaft sich, wenn es sein musste, auch gegen die Interessen der Magnatenschaft (oder der *Szlachta*) stützen konnte. Und die Unterstarosten, Richter und sonstigen untergeordneten Organe, die auf Regionalebene die tatsächliche Verwaltungs- und Rechtsprechungsarbeit verrichteten, empfanden sich nicht als Apparat des Königs; sondern als Diener der Starosten, deren Brot sie assen.

Auf der Ebene der zentralen Verwaltung entwickelten sich die Dinge in paralleler Richtung. Hier ist von einem *magnum consilium* aus geistlichen und weltlichen Grössen auszugehen, wie es sich nur in grossen Staaten, nicht aber im Regelfall der kleinräumigen deutschen Territorien ausbilden konnte. In Westeuropa und Deutschland entwickelte sich ein differenziertes Behördewesen auf zwei Bahnen. Einmal wuchsen (mit der Kanzlei als Vorreiterin) neben den Ratsgremien, die nur von Zeit zu Zeit zusammentraten, bürokratisch-regelmässig arbeitende Stellen. Zum anderen konnte sich, wie für Deutschland typisch, der fürstliche Rat zu einem Kollegium neuer Art wandeln, das selbst zu regelmässig-bürokratischer Arbeit fähig war. Bezeichnend für Polen, unserem ausgewählten Beispiel für Ostmitteleuropa, erscheint im Gegensatz dazu, dass der Königliche Rat ein Kreis aus geistlichen und weltlichen Grossen blieb, der sich selber nicht bürokratisierte, aber auch verhinderte, dass sich an seiner Seite ein arbeitendes Gremium neuen Typs oder bürokratische Behörden westeuropäischen Typs ausbildeten. Der kleine Kreis von Zentralbehörden, namentlich Kanzlei und Finanzverwaltung, wurden von Mitgliedern des Senats geleitet. Gewiss hat der König auf die Posten von Kanzler und Vizekanzler immer wieder Männer berufen, deren persönliche Ergebenheit er erprobt hatte und die in seinem Dienst Karriere machen wollten: sofern sie Geistliche waren, durch Berufung in ein einträgliches Bischofsamt, während die Laien auf Einnahmen namentlich aus Starosteiverleihungen setzten.

Aber einen dauerhaften Hebel für die Stärkung seiner Macht hat sich kein polnischer König in seiner Kanzlei oder einen anderen Behörde schaffen können. Auch kam es in Polen nicht, wie besonders deutlich in Frankreich nachzuweisen, über einen Ausbau von Oberhof- und Berufungsinstanzen der Rechtsprechung zu neuen, professionell geprägten Justizbehörden. Dabei hat, wohlgemerkt, Krakau Jahr für Jahr geschulte Juristen entlassen, die sehr wohl das Personal für eine Bürokratisierung der Staatsmacht hätten stellen können. Ja, es gab darüber hinaus genügend Polen, die von einem Studium an ausländischen Universitäten ins Land zurückkehrten. Die gelegentlich angestellte Überlegung, in einem Lande mit niedergehendem Bürgertum habe Absolutismus kaum eine Chance gehabt, wird man vergessen dürfen. Für die Ausbildung einer Staatsbürokratie hatten in Polen genug Bewerber (Bürgerliche, Adlige und Geistliche) bereit gestanden.

Der Behördenapparat Polens blieb, was den Grad seiner Differenzierung und Verwaltungsintensität anging, eher statisch und nach seiner sozialen Grundlage magnatisch. Es kam zwar, nachdem sich im 14. Jh. der Ständestaat angebahnt hatte, zu einer Aktivierung des Mitteladels, die in einem Jahrhundert beachtliches Terrain eroberte. Aber da diese — in Schüben vorgetragene — Offensive die eigentliche Bastion der Magnaten, ihr Monopol auf die hohen Staatsämter, gar nicht und ihren

Profit aus der Krongutverwaltung lediglich sehr partiell und letzten Endes wenig wirksam angriff, verfestigte sich der polnische Staatstyp seit Ende des 16. Jh.s auf einer Linie, die eine *de facto*-Führung durch den König an der Spitze eines magnatischen Senates mit weitgehendem, bis zur *viritim*-Wahl des Herrschers reichendem Mitspracherecht des Gesamtadels verband.

In starker Verkürzung lässt sich behaupten, dass die Entwicklung in Ungarn, soweit sie nicht vom Hause Habsburg abgelenkt wurde, ähnlich verlief, während für Böhmen wiederum mehr Sondermerkmale zu verzeichnen wären<sup>46</sup>. Eine wichtige Gemeinsamkeit, die Ungarn mit Polen verbindet, stellt dar, dass — in einer Zeit, in der die meisten europäischen Staaten sich die Privatarmeen grosser Herren als unerwünschte Konkurrenz vom Halse zu schaffen pflegten — die polnischen und ungarischen Magnaten mit ihren privat unterhaltenen Truppen und Festungen noch im 17. Jh. einen wichtigen Pfeiler der nationalen Verteidigung stellten.

### 8. FAZIT

Die deutsche, vorab an der Vergangenheit des eigenen Landes geschulte Forschung — mit Hintze, Mittels und Hartung als herausragenden Vertretern — hat lange dazu geneigt, den Ständestaat als Übergangsform zum Frühabsolutismus zu verstehen, vereinfacht: als schiefe Ebene. Namentlich Francis Carsten und Otto Brunner haben in den vergangenen Jahrzehnten gegenzusteuern versucht und den Ständestaat als eine in sich ausgewogene Form und Möglichkeit, rankisch gesprochen: „unmittelbar zu Gott“, zu begreifen<sup>47</sup>. Aber diese Aufwertung vermochte nicht zu entkräften, dass der Ehrgeiz der Stände in Deutschland auf einen blossen Ausschnitt von Staatsaktivität beschränkt blieb. Sie kontrollierten, bremsten, sparten, sie verwalteten mit, aber sie wurden doch aus gutem Grunde von der Fürstenmacht überrundet, weil ihre Distanz zur bürokratischen Regierweise Stärke und Schwäche zugleich war. Sie erkämpften sich kein eindeutiges, sicher verankertes Recht, dass Gesetz nur werden konnte, was sie mitbeschlossen hatten. Vielfach gaben sie sich damit zufrieden, wenn sie gehört wurden. Ja, von den immer wichtiger werdenden Richtlinien, nach denen verwaltet wurde, sind viele von Fürsten an den Ständen vorbei erlassen worden. Diese liessen es auch geschehen, dass die Fürsten — unter Berufung auf das wachsende Gewicht der Aussenpolitik und ihre immer raffiniertere Handhabung — sich immer mehr auf „Geheime Räte“ stützten, die nicht mehr, wie der alte Hofrat, zwischen Herrscher und Ständen

<sup>46</sup> So besass der Ritterstand hier grösseren Einfluss auf die Ämterbesetzung, ja zwei Oberste Landesämter waren ihm vorbehalten, s. G. Rhode, *Stände*, S. 225 f.

<sup>47</sup> F. L. Carsten, *Princes and parliaments in Germany from the fifteenth to the eighteenth century*, Oxford 1959; derselbe, *Deutsche Landstände*; derselbe, *Die Ursachen des Niedergangs der deutschen Landstände*, „Historische Zeitschrift“ Bd. CXCII, 1961, S. 273—281; O. Brunner, *Die Freiheitsrechte in den altständischen Gesellschaft*, In: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte*, Festschrift... Theodor Mayer, Konstanz 1954, Bd. I, S. 293—304; derselbe, *Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem hohen Mittelalter*, In seinen: *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1964, S. 160—186.

vermittelten, sondern eine abgeschottete Beratungs- und Herrschaftsweise kultivierten. Auch in dem wesentlich grösser dimensionierten Zuschnitt der westlichen Staaten wird man mit dem Begriff ständestaatlicher Ausgewogenheit kaum durchkommen: In England, wo sich soetwas für die Tudor-Zeit noch behaupten liess, führte die Erstarkung des Parlaments im 17. Jh. zu allem anderen als zu Ausgewogenheit.

Will man den Möglichkeiten, die dem Ständestaat innewohnen, gerecht werden, dann wird man in jene gesamteuropäische Betrachtung, die dem gesamtabeländischen Phänomen zukommt, in verstärktem Masse die Verhältnisse in Polen, Böhmen und Ungarn einbeziehen müssen. Hier ist von einer Drift zur Vergrösserung der Fürstenmacht nichts zu spüren. Ja, namentlich in Polen hat der Ständestaat eine Jahrhunderte überdauernde Festigkeit und Überzeugungskraft entfaltet, die im westlichen Europa nur hier und dort verstreute Entsprechungen findet.